

Selbsthilfeförderung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Projektförderung

Team Projektförderung, Februar 2019

**Wie unterstützt die BAG SELBSTHILFE ihre
Mitgliedsverbände und andere Antragsteller bei der
Selbsthilfeförderung durch die DRV?**

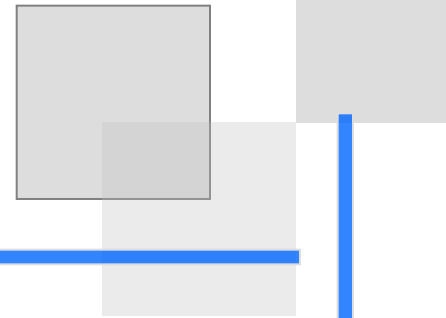
Unterstützung der Mitgliedsverbände und anderer Antragsteller

Die BAG SELBSTHILFE unterstützt ihre Mitgliedsverbände*

- bei der Beantragung von Fördermitteln,
- bei der Abwicklung geförderter Projekte und
- bei der Projektabrechnung

*Auch **Bundesverbände** der gesundheitlichen Selbsthilfe, die nicht Mitglied der BAG SELBSTHILFE sind, können Förderanträge stellen.

**Betrifft diese Unterstützung Fördermittel aller Bundes-
und Regionalträger der DRV?**



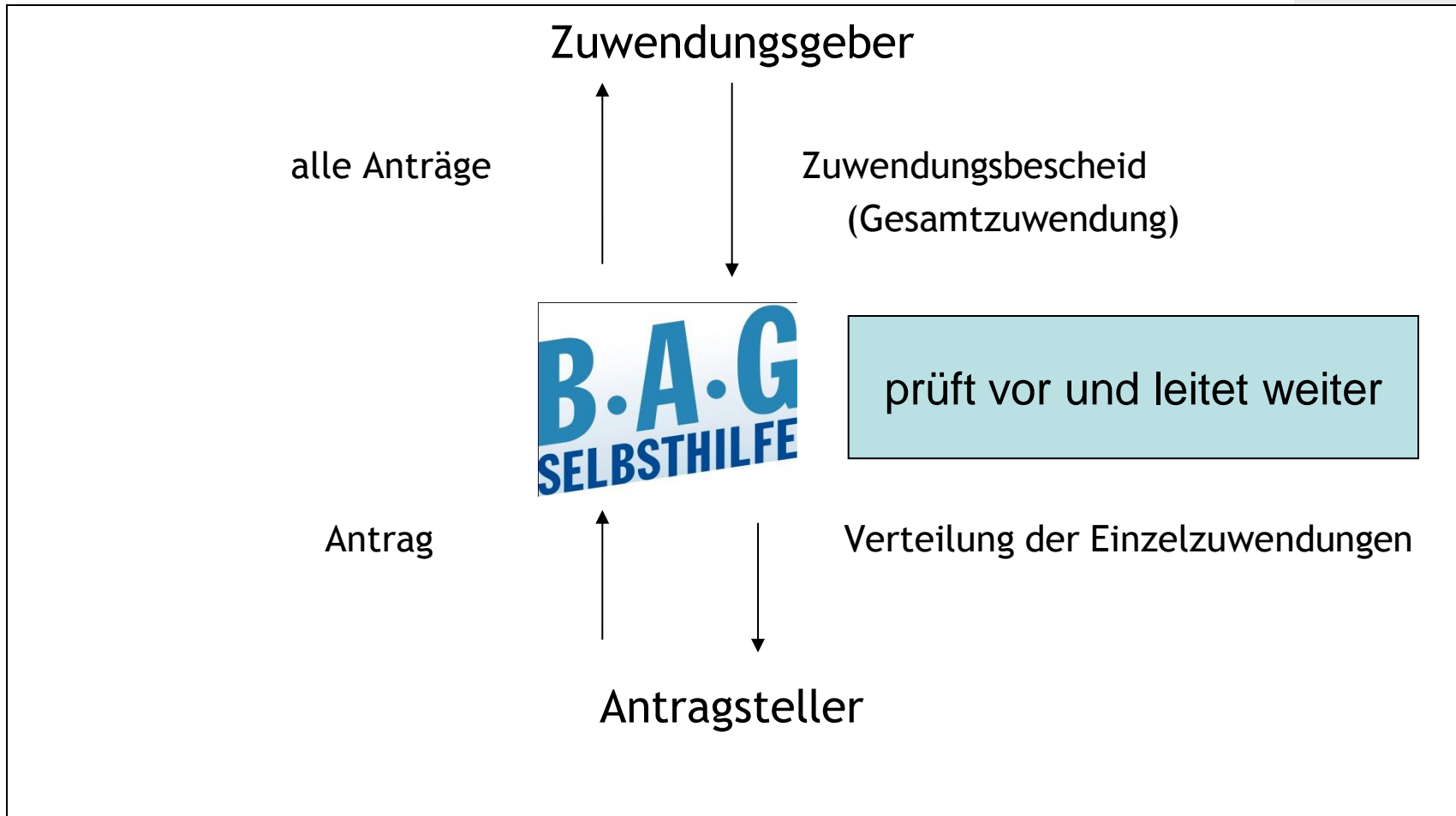
Aktuell betreut die BAG SELBSTHILFE die Fördertitel der

- Deutschen Rentenversicherung Bund
- Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Was bedeutet Betreuung genau?

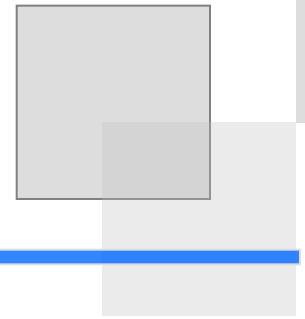
- BAG stellt Formulare und Bestimmungen zur Verfügung.
- BAG erstellt / aktualisiert eigene Dokumente mit Hinweisen zur Antragstellung und Projektabrechnung.
- BAG informiert über Möglichkeiten der Antragstellung (Projektausschreibung).

- Mitgliedsverbände (und andere) reichen Förderanträge ein.
- BAG prüft, berät, gibt Hinweise, macht Korrekturvorschläge usw.
- BAG leitet alle Förderanträge an die DRV Bund / Rheinland weiter.
- BAG leitet Förderentscheide und bewilligte Fördermittel weiter.
- Vergleichbares Verfahren bei den Verwendungsnachweisen



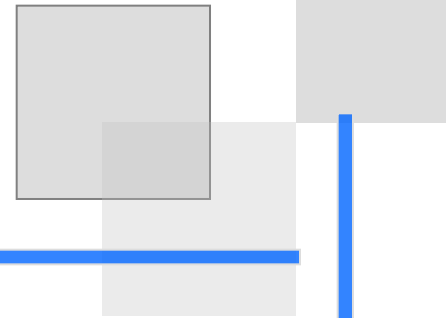
**Was sind die rechtlichen Grundlagen für die
Projektförderung durch die DRV?**

- § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI
- Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund über Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI an Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern („Reha vor Rente“)
- Allgemeine Hinweise (Anlage zum Zuwendungsbescheid)
- Bundesreisekostengesetz (BRKG)



Welche Projektarten / -formate werden gefördert?

- Veranstaltungen (Seminare, Lehrgänge)
- Schriften, Öffentlichkeitsarbeit

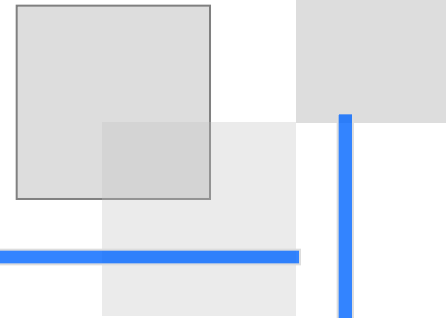


Welche Zielsetzungen werden gefördert?

- Einrichtungen unterstützen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern
- **medizinische, berufsfördernde** und ergänzende **Maßnahmen** fördern, die die Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung zum Ziel haben
 - ✓ die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit
 - ✓ die wesentliche Besserung/Wiederherstellung der bereits geminderten Erwerbsfähigkeit

- In Einzelfällen: Kinder-Rehabilitation*
 - ✓ bei kindlichen Erkrankungen, wenn die spätere Erwerbsfähigkeit gefährdet ist
 - ✓ nicht jedoch bei Schwerstbehinderungen, wenn abzusehen ist, dass die Person niemals am Erwerbsleben teilnehmen kann

* gehört eigentlich nicht zum Aufgabenbereich der DRV



Wie ist medizinisch-berufliche Rehabilitation definiert?

medizinisch-berufliche Rehabilitation im Sinne der ICF
ganzheitlich betrachten:

- Behinderung vor allem eine Beeinträchtigung der Teilhabe, nicht mehr nur ein personenbezogenes Merkmal → entsteht aus dem ungünstigen Zusammenwirken von gesundheitlichen Problemen einer Person und ihrer Umwelt
- **Ziel: Teilhabe am Arbeitsleben, Verbesserung der Erwerbsfähigkeit**

* Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

Erkennen, Behandeln und Heilen einer Krankheit und darüber hinaus

- Beschreibung der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Gesundheitsproblemen einer Person (in Form von Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivitäten sowie der Teilhabe)
- Berücksichtigung der Kontextfaktoren, um einen bestmöglichen Rehabilitationserfolg im Sinne der **Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben** zu erreichen

Erkennen, Behandeln und Heilen einer Krankheit und darüber hinaus

- Anwendung von komplexen Maßnahmen auf medizinischen, pädagogischen, **beruflichen** und sozialen Sektoren
- Verzahnung insbesondere der ärztlichen, pflegerischen, physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, logopädischen/sprachtherapeutischen, diätetischen und psychotherapeutischen Versorgung

**Was kann die gesundheitliche Selbsthilfe zur
medizinisch-beruflichen Rehabilitation beitragen?**

- Hilfen zur Bewältigung der Krankheitsfolgen und zur Verhaltensänderung mit dem Ziel des Abbaus von negativ wirkenden Kontextfaktoren
- Förderung einer angemessenen Einstellung zur Erkrankung: Akzeptanz irreversibler Krankheitsfolgen, Motivation zur aktiven Krankheitsverarbeitung („Wandel vom Behandelten zum Handelnden“)

- Aufbau eines eigenverantwortlichen Gesundheitsbewusstseins
- Anleitung und Schulung zum eigenverantwortlichen Umgehen (Selbstmanagement) mit der Erkrankung
- Verhaltensmodifikation mit dem Ziel des Aufbaus einer krankheitsadäquaten und gesundheitsförderlichen Lebensweise und des Abbaus gesundheitsschädlichen Verhaltens

Eine gute Orientierung für Maßnahmenthemen bieten

- die vorgestellten Handlungsfelder (s. o.) und
- **§ 26 SGB IX** (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation) und **§ 31 SGB IX** (Hilfsmittel) sowie
- unser [Handlungsleitfaden für die gesundheitliche Selbsthilfe zur Mitwirkung von Betroffenen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation](#) (Projektideen)

**An welche Zielgruppen richtet sich die
Projektförderung durch die DRV?**

- betroffene Menschen / Patient*innen im erwerbsfähigen Alter oder
- ehrenamtliche Multiplikator*innen, z. B. Gruppenleiter*innen, die selbst nicht im erwerbsfähigen Alter sein müssen. Sie vermitteln ihr erworbenes Wissen an die oben genannten betroffenen Menschen.

Beispiel 1: Schrift/Öffentlichkeitsarbeit

Therapieratgeber

- betroffene, beruflich voll rehabilitierte Autor*innen berichten von ihrem therapeutischen Werdegang
- Selbstbehandlung, Selbsttherapie, Selbsthilfe
- die Krankheit soweit in den Griff bekommen, dass man ein Berufsleben ohne Einschränkungen führen kann

Beispiel 2: Seminar / Lehrgang

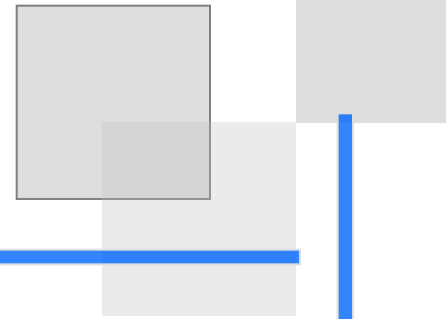
**„Förderung der Selbstständigkeit von Menschen mit
(*Krankheitsbild*)“**

- Persönlichkeitsvariablen wie mangelndes Selbstbewusstsein und Misserfolgserwartungen verbessern
- Voraussetzungen schaffen für die berufliche Integration

Beispiel 3: Seminar / Lehrgang

„Gedächtnistraining“

- Training von Restfunktionen und Ausbildung neuer Fertigkeiten zur Kompensation von beeinträchtigten Funktionen und Aktivitäten (Restitution selten möglich - Akzeptanz irreversibler Krankheitsfolgen)
- Selbsthilfe, Eigenübungen, Umgang mit Erkrankung
- Nachhaltigkeit
- Voraussetzungen schaffen für die berufliche (Re-)Integration



Welche Maßnahmen werden nicht gefördert?

- bereits begonnene Projekte
- Projekte, die ausschließlich die Bereiche Kranken- und / oder Pflegeversicherung und Schwerbehindertenrecht betreffen
- Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen Beschäftigten (nicht nur beim Antragsteller, sondern bspw. auch bei dessen Untergliederungen)

- Fachtagungen, Arbeitstagungen, Konferenzen u. Ä. sowie Freizeiten
- Doppelstrukturen, z. B. Reha-Berater*innen
- Projekte, die sich mit der Frühförderung behinderter und/oder von Behinderung bedrohter Kinder befassen.*

* vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 2 und § 30 SGB IX. Siehe aber auch Kinder-Rehabilitation.

... reine **Sport- oder Ernährungsseminare**.

Sie werden sehr häufig von Krankenkassen angeboten. Um förderfähig zu sein, müssen solche Veranstaltungen zusätzlich Lebensberatung beinhalten, die geeignet ist, eine für die Krankheitslinderung oder -bewältigung zuträgliche Verhaltensänderung herbeizuführen und die Erwerbsfähigkeit deutlich wiederherzustellen oder deren Verschlechterung zu verhüten.

- Selbsthilfeförderung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV)
Inhalte und Ziele*
- [Handlungsleitfaden für die gesundheitliche Selbsthilfe zur Mitwirkung von Betroffenen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation](#) **

* Datei: DRV-Inhalte-Ziele

** Dort finden Sie auch Anregungen für eigene Projektideen.

Bezogen auf das Projektjahr

<i>Wann? (Termine können variieren)</i>	<i>Was?</i>
im <u>März</u> des Vorjahres	Projektausschreibung durch die BAG SELBSTHILFE
bis spätestens im <u>Juni</u> des Vorjahres* * <u>Angebot</u> : Projektbeschreibung zur Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit: bis spätestens im <u>Mai</u> des Vorjahres	Einreichung Ihres kompletten Antrags bei der BAG SELBSTHILFE** ** Wenn Sie die Fristen nicht einhalten können, bitten wir um Rücksprache.
voraussichtl. im <u>Januar</u> oder <u>Februar</u> des Projektjahres	Bewilligungsbescheide an Verbände
2 Monate nach Abschluss des Projekts	Einreichung des Verwendungsnachweises bei der BAG SELBSTHILFE

Manuela Ouroulis

Tel.: 0211 - 31006 - 32

Fax: 0211 - 31006 - 48

E-Mail: Manuela.Ouroulis@bag-selbsthilfe.de